

Schlussbericht

über die Prüfung
der ersten Eröffnungsbilanz der
Gemeinde Salzbergen
zum 01.01.2012



Emsland 

Landkreis Emsland
Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Tabellenverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
1 Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
2 Grundsätze der Rechnungslegung	5
2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	5
2.2 Bewertungsgrundsätze	6
3 Ordnungsmäßigkeit der ersten Eröffnungsbilanz.....	8
3.1 Formelle Anforderungen an die erste Eröffnungsbilanz	8
3.2 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz	8
3.3 Vollständigkeitserklärung	8
3.4 Buchführung.....	9
3.5 Systemprüfung	9
3.6 Internes Kontrollsystem.....	10
4 Erste Eröffnungsbilanz	11
4.1 Inventur/Inventar	11
4.2 Aktiva	12
4.2.1 Immaterielles Vermögen	13
4.2.2 Sachvermögen.....	13
4.2.3 Finanzvermögen	19
4.2.4 Liquide Mittel.....	21
4.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	22
4.3 Passiva	22
4.3.1 Nettoposition.....	23
4.3.2 Schulden.....	27
4.3.3 Rückstellungen	28
4.3.4 Passive Rechnungsabgrenzung.....	33
4.4 Angaben unter der Bilanz (Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre).....	33
4.5 Anhang und Anlagen zum Anhang	34
5 Bestätigungsvermerk.....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Investitionszuwendungen zum 01.01.2012	26
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktiva zum 01.01.2012	13
Abbildung 2: Sachvermögen zum 01.01.2012	14
Abbildung 3: Passiva zum 01.01.2012	23
Abbildung 4: Sonderposten zum 01.01.2012	25
Abbildung 5: Rückstellungen zum 01.01.2012	29

Prüferinnen:

Andrea Rumpke, Ursula Budde

Hinweise:

- Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit können sowohl im Text als auch in den Ansichten und Tabellen gerundete Beträge aufgeführt sein. Demzufolge können Rundungsdifferenzen auftreten.
- Feststellungen und Hinweise sind optisch (Umrandung) hervorgehoben.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Salzbergen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelischen Buchführung auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Für das Haushaltsjahr, das erstmals im doppelischen Rechnungsstil geführt wird, hat das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) eine erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 155, 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Salzbergen zum Stichtag 01.01.2012 in der am 29.06.2016 erstellten und am 04.07.2016 vorgelegten Fassung einschließlich des Anhangs (Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG) und der Anlagen zum Anhang (§ 56 Abs. 1-4 GemHKVO), insbesondere der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Schuldenübersicht. Darüber hinaus wurden noch weitere Unterlagen (Berechnungen, Übersichten, Vermerke usw.), die im Vorfeld vom Rechnungsprüfungsamt angefordert wurden, beigelegt. Weiterhin wurden Auswertungen aus den im Finanzwesen eingesetzten Softwareprogrammen, Buchhaltungsunterlagen, Belege sowie Akten und das Schriftgut der Gemeinde Salzbergen in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus wurden von einzelnen Fachämtern, insbesondere vom Fachbereich Finanzen, Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, zu dem beweglichen Vermögen, zu dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, zu den Rechnungsabgrenzungsposten und zu den Rückstellungen. Bei Bedarf wurden weitere Unterlagen angefordert

bzw. eingesehen und Auskünfte bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeholt.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich insbesondere aus Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG i.V.m. § 156 Abs. 1 NKomVG analog und war insbesondere darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- das Vermögen, die Schulden und die Rechnungsabgrenzungsposten richtig und vollständig ausgewiesen wurden und die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage dargestellt wurde (§ 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG analog),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch begründet und belegt wurden (insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft“ vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007 – im Folgenden „Überleitungshinweise“ genannt – geprüft),
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und die in der Zukunft zu Auszahlungen führen werden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen. Dabei wurden zunächst Risikobereiche herausgestellt, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können und untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend wurden sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und des festgestellten Risikopotentials in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte erfassen, beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren.

Grundlage für die Prüfung waren die für das zu prüfende Haushaltsjahr anzuwendenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der Prüfung ist es zu formellen und inhaltlichen Prüfungsbemerkungen gekommen, die jedoch allesamt auf dem oben beschriebenen Umstellungsprozess, der zum Teil gravierende Veränderungen in der Organisation der Verwaltungsabläufe, im EDV-Einsatz und in den fachlichen Anforderungen mit sich bringt, beruhen. Die dadurch naturgemäß auftretenden Umstellungsschwierigkeiten haben keinen Einfluss auf den Inhalt dieses Berichtes und den erteilten Bestätigungsvermerk. Vielmehr erfolgte – insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Haushaltswirtschaft – eine direkte Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen.

Ebenso sind Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Prüfungsverfahrens als „Zwischenschritt“ eine Prüfungsliste erstellt wurde, die sämtliche während der Prüfung festgestellten Mängel, aber auch Hinweise, Empfehlungen und Unklarheiten beinhaltete. Die Gemeinde Salzbergen erhielt sodann zunächst Gelegenheit, die wesentlichen Mängel z. B. durch entsprechende Umbuchungen zu beseitigen und eine aktualisierte Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese wurde am 17.10.2017 in der am 13.10.2017 erstellten Fassung vorgelegt und ist Grundlage dieses Prüfungsberichtes.

Unter Berücksichtigung dieses Verfahrens erfolgte die Prüfung in den Zeiträumen 04.07.2016 bis 10.08.2016 sowie 12.07.2017 bis 10.10.2017 (mit Unterbrechungen) in den Räumen der Gemeinde Salzbergen.

2 Grundsätze der Rechnungslegung

2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu folgen (§§ 110 Abs. 3, 128 Abs. 1 NKomVG, § 34 Abs. 2 GemHKVO).

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz orientierte sich daher in erster Linie an folgenden relevanten Grundsätzen:

- Wahrheit und Glaubwürdigkeit (§ 128 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Vermögenswert vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 110 Abs. 3 NKomVG): Wurden nur im Gesetz zugelassenen Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 128 Abs. 1 NKomVG, § 35 Abs. 2 GemHKVO): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben sie damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Kommune wieder?

- Wirtschaftlichkeit (§§ 110 Abs. 2, 155 Abs. 3 NKomVG): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwand sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen. Wurden auch im investiven Bereich angeschaffte bzw. hergestellte Vermögenswerte zum richtigen Zeitpunkt aktiviert?

Da die geltende Rechtslage in Niedersachsen teilweise verschiedene Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren zulässt und jede Kommune erfahrungsgemäß unterschiedliche auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmte Verfahren einsetzt, wird im Rahmen der Prüfung ein besonderes Augenmerk auf folgenden Grundsatz gelegt:

- Klarheit, Verständlichkeit und Nachprüfbarkeit (§ 128 Abs. 1 NKomVG, § 35 Abs. 2, 3 GemHKVO): Kann jeder sachverständige Dritte die Anwendung der Verfahren, die Bilanzierung und die Bewertung im Einzelfall nachvollziehen? Liegt eine ausreichende für einen Dritten verständliche Dokumentation vor?

Die Bewertung und Bilanzierung zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Salzbergen war in mehreren Fällen zunächst nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert. Nach Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen konnte die Dokumentation grundsätzlich nachvollzogen werden und war insofern ausreichend.

Während der Prüfung besprochene Optimierungsmöglichkeiten zur Klarheit, Verständlichkeit und Nachprüfbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation, sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 zu beachten.

2.2 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt im Grundsatz zu Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG). Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Der Zeitwert ist der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertkorrekturen. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt bei Gebäuden nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

Die Ausnahmeregelung des § 124 Abs. 4 S. 4 NKomVG (Bewertung zu Zeitwerten) wurde nicht in Anspruch genommen.

Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, Rückstellungen hingegen nur in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Abs. 2 GemHKVO).

Darüber hinaus wurden bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz folgende Bewertungsgrundsätze zugrunde gelegt:

- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO)?
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 128 Abs. 1 NKomVG, § 42 Abs. 1 GemHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen, Nettoposition, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt?

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet der § 60 Abs. 2 GemHKVO. Von dieser Regelung hat die Gemeinde Salzbergen Gebrauch gemacht, indem im Rahmen der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von maximal 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) verzichtet wurde.

Eine weitere Ausnahme bildet § 60 Abs. 5 GemHKVO, wonach auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse verzichtet werden kann. Auch von dieser Regelung hat die Gemeinde Salzbergen Gebrauch gemacht.

- Einzelbewertung (§ 44 Abs. 3 GemHKVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45 Abs. 6, 46 Abs. 1-3 sowie 47 Abs. 2 GemHKVO ausgeführt. Von den Bewertungsvereinfachungen nach § 46 GemHKVO hat die Gemeinde Salzbergen keinen Gebrauch gemacht, Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO wurden nicht ausgewiesen.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (Risiken und Wertminderungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz bekannt wurden und objektiv zum Bilanzstichtag vorlagen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§§ 42 Abs. 2, 37 Abs. 2 GemHKVO): Wurden Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite verrechnet (gilt insbesondere für Forderungen und Verbindlichkeiten)?

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 44 Abs. 5 GemHKVO) bezieht sich auf die Beibehaltung von Bewertungsmethoden und wird erstmals im Rahmen des ersten doppelten Jahresabschlusses näher betrachtet. Gleiches gilt für den Grundsatz der Bilanzidentität aus § 44 Abs. 2 GemHKVO.

Ergänzend zu den gesetzlich normierten Bewertungsgrundsätzen erfolgte die Prüfung unter Einbeziehung der allgemeinen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AG) Doppik (zuletzt veröffentlicht zum 22.02.2013) und der Hinweise der AG Doppik

zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (zuletzt veröffentlicht zum 04.11.2009) unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) – im Folgenden nur „Hinweise der AG Doppik“ genannt.

Das Wahlrecht nach § 178 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

3 Ordnungsmäßigkeit der ersten Eröffnungsbilanz

3.1 Formelle Anforderungen an die erste Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 entspricht hinsichtlich der Gliederung und der Bezeichnung der Bilanzpositionen den Vorgaben des § 54 GemHKVO und dem dazugehörigen verbindlichen Muster 15 (Nr. 1.15 des Ausführungserlasses zur GemHKVO des MI vom 04.12.2006 - im Folgenden nur „Ausführungserlass“ genannt).

Die Anlagen zum Anhang entsprechen den formellen Vorgaben des § 56 GemHKVO und den dazugehörigen verbindlichen Mustern 16, 17 und 18 (Nr. 1.16, 1.17, 1.18 des Ausführungserlasses).

3.2 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ist die erste Eröffnungsbilanz nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsicht spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft der kommunalen Körperschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, vorzulegen.

Die Gemeinde Salzbergen hat die erste Eröffnungsbilanz am 04.07.2016 zur Prüfung vorgelegt. Der Gemeinderat muss die erste Eröffnungsbilanz entsprechend Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG noch beschließen. Dieses soll nach Vorlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes erfolgen.

Eine fristgerechte Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde (bis zum 31.12.2012) erfolgte somit nicht.

3.3 Vollständigkeitserklärung

Die am 13.10.2017 vom Bürgermeister der Gemeinde Salzbergen unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG für die erste Eröffnungsbilanz wurde am 17.10.2017 vorgelegt.

3.4 **Buchführung**

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, einer Anlagenbuchhaltung und weiterer Nebenbuchhaltungen.

Die Gemeinde Salzbergen verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Nebenbuchhaltungen die von der ITEBO GmbH vertriebene Software „New System Kommunal“ des Herstellers Axians INFOMA GmbH.

Für die vorhandenen Konten wurde gem. § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Der Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik (LSN) bekannt gegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde Salzbergen weiter differenziert. Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde eingehalten.

Die Buchführung muss nach § 35 Abs. 1 GemHKVO so beschaffen sein, dass einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt wird. Hierzu gehören auch die eingesetzten Nebenbücher wie beispielsweise die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.

Die buchmäßige Übernahme der Vortragswerte für die erste Eröffnungsbilanz erfolgte sukzessive bis zur Fertigstellung der Bilanz. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führten grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und der ersten Eröffnungsbilanz. Die Bilanzwerte waren vollständig und sachlich richtig in der Buchführung hinterlegt.

3.5 **Systemprüfung**

Zentrale Anwendung für die Abbildung des Haushalts- und Rechnungswesens ist – wie oben bereits erwähnt – die Finanzsoftware „New System Kommunal“. Nach § 35 Abs. 7 GemHKVO hat die Gemeinde Salzbergen für die Sicherung des Verfahrens zu sorgen.

Zertifizierte Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsprüfungen der Software erfolgten nach den hier vorliegenden Unterlagen bislang lediglich für Nordrhein-Westfalen (Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Januar 2007), Schleswig-Holstein (TÜV Informationstechnik GmbH, Mai 2012), Sachsen-Anhalt (TÜV Informationstechnik GmbH, September 2011) und Thüringen (TÜV Informationstechnik GmbH, September 2010).

Eine entsprechende unabhängige Zertifizierung für die in Niedersachsen geltende Rechtslage liegt nicht vor, so dass das Erfüllen der Anforderung aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO bislang nur unterstellt bzw. anhand von Stichproben belegt werden kann.

Die nach § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO erforderliche Freigabe erfolgte am 07.05.2014 durch den Bürgermeister der Gemeinde Salzbergen.

Die Bilanz und die Nebenbuchhaltungen (Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung) werden in einem geschlossenen System geführt.

Die Inventur wurde mit Hilfe des Programms „Kai“, entwickelt von der hallobtf! GmbH in Köln und vertrieben von der ITEBO GmbH Osnabrück, durchgeführt. Die Anwendung und Funktionalität des Programms wurde im Rahmen einer Inventurbegleitung kontrolliert. Es ergaben sich keine Hinweise, die gegen die Eignung des Programms für die Erstinventur sprechen. Inwieweit diese Lösung auch zukünftige Inventuren vereinfacht, bleibt abzuwarten.

Die Anwendung weiterer fachspezifischer Programme einschließlich möglicher Schnittstellen zur Finanzsoftware sowie das Thema Rechtevergabe/Rechtekonzept wurden im Rahmen dieser Eröffnungsbilanzprüfung nicht geprüft. Im Zuge der folgenden Jahresabschlussprüfungen wird auf diese Themen ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

3.6 Internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) umfasst insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen und Standards, die der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungs- und Rechnungswesens sowie der Zuverlässigkeit der erfassten Daten dienen. Das IKS umfasst u. a. auch die Wahrnehmung von verwaltungsinternen Aufsichts- und Steuerungspflichten. Die Prüfung bezieht sich dabei auf das Vorhandensein, die Angemessenheit und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO.

Am 01.10.2013 wurde durch den Bürgermeister eine „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde Salzbergen“ erlassen, die am 01.10.2013 in Kraft getreten ist. Sie enthält organisatorische, formelle und inhaltliche Regelungen zu den Bereichen Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung und Buchführung und legt Verantwortlichkeiten fest. Alles in allem beinhaltet sie die Mindestregelungen zu den Sicherheitsstandards gem. § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Mit In-Kraft-Treten der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde Salzbergen“ traten folgende bis zum 01.10.2013 und damit zum Bilanzstichtag gültige Dienstanweisungen außer Kraft:

- Dienstanweisung für die Gemeindekasse vom 07.06.2007,
- Dienstanweisung für die Errichtung von Zahlstellen bei der Gemeinde Salzbergen vom 08.01.2008,
- Dienstanweisung über die Führung des Verwahrgelegtes in der Gemeinde Salzbergen in der Fassung vom 01.06.2008,
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen in der Gemeinde Salzbergen vom 07.06.2007.

Weiterer zentraler Bestandteil gerade im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist das Vorliegen und Anwenden einer vollständigen und wirksamen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Entsprechende Regelungen wurden rechtzeitig vor Einführung des NKR getroffen und berücksichtigt.

Es lässt sich insgesamt festhalten, dass zentrale Bereiche bei der Organisation und Abwicklung des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Rechnungslegung geregelt sind. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Regelungen haben sich nicht ergeben. Es wurden keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit sprechen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gemeinde Salzbergen ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes und wirksames rechnungslegungsbezogenes IKS eingerichtet hat.

4 Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Inventur/Inventar

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur und zum Inventar gemäß §§ 37 und 38 GemHKVO sowie die speziellen Vorschriften für die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz aus § 60 GemHKVO. Darüber hinaus enthalten die Hinweise der AG Doppik weitergehende Informationen und Arbeitserleichterungen, die im Rahmen der Inventur zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Art der durchzuführenden Inventur wird auf § 37 Abs. 1 S. 2 GemHKVO verwiesen, wonach die Vermögensgegenstände i. d. R. durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen sind.

Die Gemeinde Salzbergen hat nach eigenen Angaben für sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände unter Anwendung des § 60 Abs. 2 GemHKVO („5.000 €-Regelung“) eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 37 GemHKVO vorgenommen. Hierzu wurden eine von der Gemeinde Salzbergen erarbeitete Inventurrichtlinie sowie eine „Inventurhilfe“ als Anleitung zur Erst-Inventur angewendet.

In Teilbereichen wurde von der Inventurvereinfachung nach § 38 GemHKVO Gebrauch gemacht und eine Buchinventur durchgeführt. Das Verbot der Buchinventur für Vorräte gem. § 38 Abs. 1 S.1 GemHKVO kommt nicht zum Tragen, da keine Vorräte aktiviert wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Inventur grundsätzlich ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) erfolgte, die im Inventar erfassten Vermögensgegenstände vollständig sind und aus dem Inventar die erste Eröffnungsbilanz und der Anhang nach den maßgeblichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO abgeleitet und aufgestellt wurden.

Jedoch ist im Hinblick auf die kommenden Jahresabschlüsse (erneut) eine vollständige körperliche Inventur nachzuholen, auch unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 1 S. 1 GemHKVO, wonach gesichert sein muss, dass das über die Buchinventur ermittelte Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Diese Voraussetzung

kann nur erfüllt werden, wenn gelegentlich (in der Regel wird ein Zeitraum von fünf Jahren empfohlen) eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wird.

Ausgehend von der zum 01.01.2012 erstellten Eröffnungsbilanz sollte somit spätestens für 2017/2018 eine körperliche Inventur anberaumt werden.

Eine vollständige Inventur ist gerade auch im Hinblick auf die nun nicht mehr zulässige Anwendung der „5.000 €-Regel“ Grundvoraussetzung für die zu erstellende Bilanz.

Daher wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass entsprechend der Gol neben der Planung auch die Durchführung der Inventur so zu dokumentieren ist, dass sie von einem sachverständigen Dritten lückenlos und vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

4.2 **Aktiva**

Die Aktivseite der Bilanz bildet das Vermögen und die Finanzlage der Gemeinde Salzbergen zum Bilanzstichtag ab. Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere

- die Vollständigkeit der erfassten Vermögensgegenstände und deren korrekte Zuordnung zu den Bilanzpositionen,
- die Abgrenzung von investiven und nicht-investiven Maßnahmen,
- die Einhaltung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften,
- die Einbeziehung aktivierbarer Eigenleistungen in die Herstellungswerte,
- der korrekte Nachweis des Bestandes der liquiden Mittel,
- die korrekte Fortschreibung der Bilanzwerte von der Inventur bis zum Bilanzstichtag sowie
- die korrekte Darstellung der Vermögenslage der Gemeinde Salzbergen unter besonderer Beachtung des Vorsichtsprinzips.

Die geprüften Aktiva zum 01.01.2012 sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Aktiva zeigten folgende Verteilung:

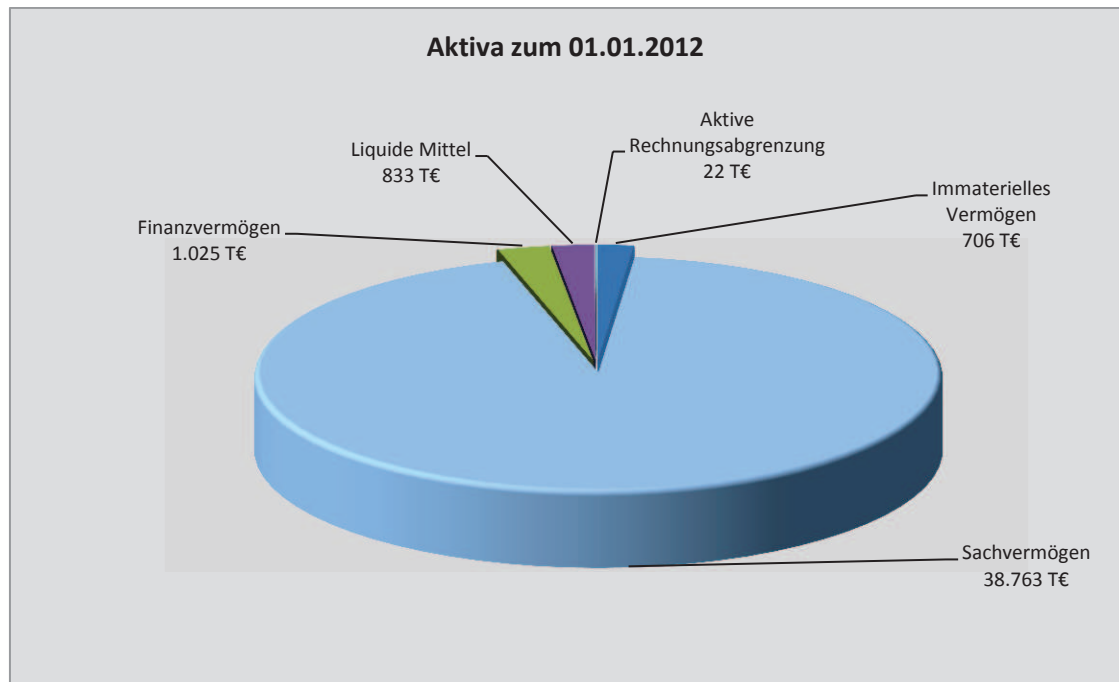


Abbildung 1: Aktiva zum 01.01.2012

Das Vermögen der Gemeinde Salzbergen bestand zum Bilanzstichtag fast ausschließlich (knapp 98%) aus Sachvermögen.

Einzelheiten zu den übergeordneten Bilanzpositionen werden im Folgenden erläutert.

4.2.1 Immaterielles Vermögen

Die Gemeinde Salzbergen verfügte zum Bilanzstichtag über Ökopunkte (Werteinheiten für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) im Wert von rund 675 T€, die als aktivierungspflichtiges „Sonstiges immaterielles Vermögen“ zu bilanzieren waren. Darüber hinaus wurden Lizenzen in Höhe von rund 32 T€ aktiviert.

Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurde gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet.

Art. 6 Abs. 11 S. 1 GemHausRNeuOG entsprechend dürfen Ausgaben für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende doppelte Gemeindehaushaltsrecht als Investitionen im Sinne von § 120 Abs. 1 NKG angesehen werden. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Salzbergen keinen Gebrauch gemacht.

Das immaterielle Vermögen wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

4.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen zeigte zum Bilanzstichtag folgende Verteilung:

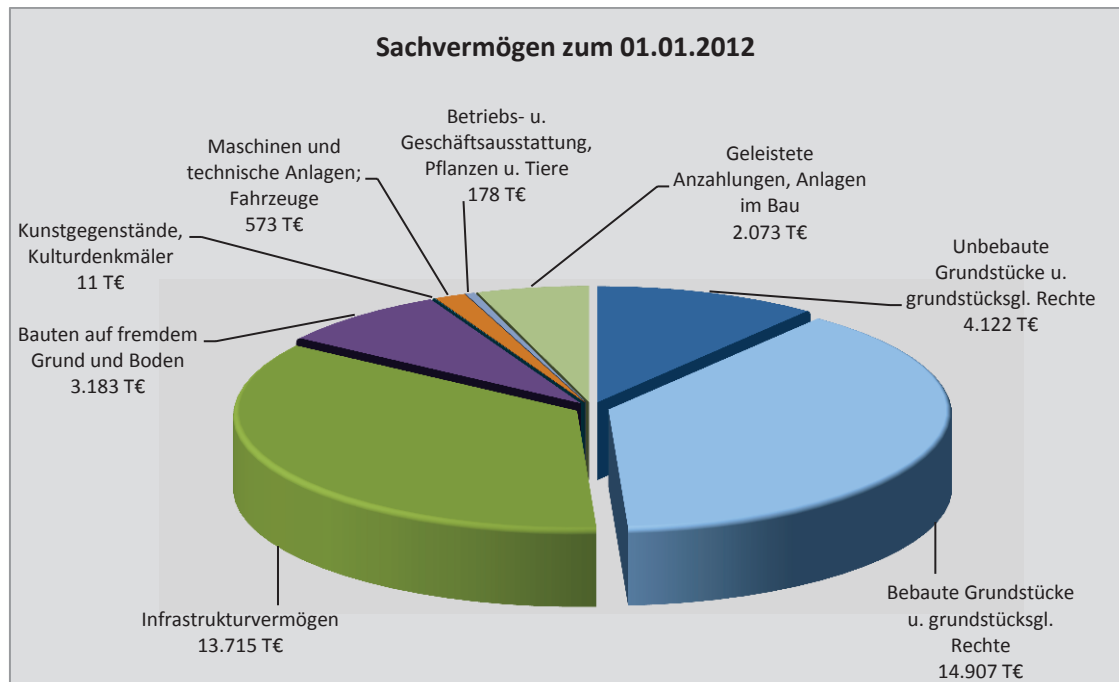


Abbildung 2: Sachvermögen zum 01.01.2012

Von den rund 39 Mio. € an Sachvermögen entfiel fast die Hälfte auf die bebauten (36%) und die unbebauten (10%) Grundstücke. Das Infrastrukturvermögen machte ca. ein Drittel des Sachvermögens aus.

Einzelheiten zu den Bilanzpositionen werden im Folgenden erläutert.

Für zukünftige Jahresabschlüsse wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Bereich des Sachvermögens erfahrungsgemäß die Abgrenzung zwischen investiven und nicht-investiven Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung, Ausführung und Rechnungslegung in der Praxis große Probleme bereitet. Insbesondere führt die Abgrenzung von nachträglichen Herstellungswerten und Erhaltungsaufwendungen oftmals zu Schwierigkeiten.

Es wird daher empfohlen, die mittelbewirtschaftenden Stellen umfassend für dieses Thema zu sensibilisieren und die hierzu bereits erlassene Aktivierungsrichtlinie fortlaufend für jeden Zuständigkeitsbereich (Hochbau, Tiefbau, Immobilienverwaltung, Kulturbereich usw.) zu aktualisieren.

4.2.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Gemeinde Salzbergen aus dem Zweitkataster (ALB – Automatisiertes Liegenschaftsbuch), das hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, Grundstückgrößen, Nutzungsart und Grundstückslasten mit den entsprechenden Grundbuchauszügen abgestimmt wurde. Auf dieser Grundlage war die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde Salzbergen stehenden Grundstücke sichergestellt.

Die unbebauten Grundstücke bestanden im Wesentlichen aus Grünflächen und Ackerland sowie noch nicht verkauften Bau- und Gewerbeflächen.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach den Anschaffungswerten. Abweichend von dem vorgenannten Grundsatz wurden Grundstücke, die vor dem 01.01.2000 erworben wurden und am Stichtag für die Eröffnungsbilanz noch in Gemeindeeigentum waren, auf Basis der Bodenrichtwerte (BRW) 2000 nach § 60 Abs. 6 GemHKVO bewertet. Gewerbegrundstücke, deren politisch beschlossener Verkaufspreis unterhalb des Anschaffungswertes liegt, wurden zulässigerweise mit dem niedrigeren Betrag angesetzt.

Darüber hinaus wurden insbesondere im Bereich der Grün-, Acker- und Waldflächen Pauschalwerte angesetzt, die sich aus den Hinweisen der AG Doppik ergeben.

Für Grund und Boden wurden richtigerweise keine Abschreibungen vorgenommen.

Der Gesamtwert der unbebauten Grundstücke belief sich auf rund 4,1 Mio. €. Die unbebauten Grundstücke wurden insgesamt vollständig und ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

4.2.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden und Aufbauten bebaut sind. Bei der Bewertung sind der Grund und Boden einerseits und das Gebäude bzw. der Aufbau andererseits zu trennen. Abgrenzungskriterium für ein eigenes Vermögensgut ist die selbständige Nutzungsfähigkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Zur Bewertung des Grund und Bodens wird auf Ziffer 4.2.2.1 verwiesen.

Die Gebäude und Aufbauten sind je nach Quellenbestand nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerten, auf Grundlage von Jahresrechnungen oder nach dem Sachwertverfahren NHK 2000 bewertet worden. Grundlage für diese Bewertung ist die Bruttogrundfläche des jeweiligen Gebäudes. Unter Berücksichtigung des Gebäudetyps, der Nutzungsart, des Ausstattungsstandards und des Modernisierungsgrades wurden die Herstellungskosten je Quadratmeter Grundfläche nach NHK 2000 festgelegt. Anschließend wurde der Wert unter Anwendung des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes auf das von der Gemeinde ermittelte Herstellungsjahr des Gebäudes rückindiziert. Berücksichtigt wurden dabei ein Regionalisierungsfaktor und ein Faktor für die Einwohnerzahl der Gemeinde.

Unter dieser Bilanzposition wurden im Wesentlichen die folgenden Vermögenswerte aktiviert:

- Kindergarten St. Augustinus, Marienkindergarten Holsten-Bexten,
- Grundschulen Feldkamp und Holsten-Bexten, Oberschule,
- Spielplätze, Dreifachsporthalle, Turn- und Schwimmhalle,
- Dorfgemeinschaftshäuser Steide und Hummeldorf, Kolpingbildungshaus,
- Feuerwehrgerätehaus, Rathaus, Bauhof,
- sowie die jeweils dazugehörenden Außenanlagen.

Der Gesamtwert der bebauten Grundstücke belief sich auf rund 14,9 Mio. €. Die bebauten Grundstücke wurden insgesamt vollständig und ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

4.2.2.3 Infrastrukturvermögen

Neben dem Grund und Boden umfasst diese Bilanzposition sämtliche baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens, wie z. B. die Straßenkörper, Brücken und Tunnel, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen oder wasserbauliche Anlagen.

Das Infrastrukturvermögen stellte mit einem Gesamtwert von rund 13,7 Mio. € knapp 33 % des Sachvermögens der Gemeinde Salzbergen dar. Hiervon machten die Straßen und die Regenwasserkanäle mit jeweils rund 5,4 Mio. € den Großteil von zusammen knapp 80 % aus.

Grund und Boden

Lagen Anschaffungswerte für Grund und Boden vor, erfolgte anhand dieser die Bewertung der Grundstücksflächen. Soweit die Anschaffungswerte fehlten, bildeten die mittleren Bodenrichtwerte 2000 der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung.

Für die Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wurden gem. den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ des MI vom 04.11.2009 wegen der kaum möglichen Veräußerbarkeit 10 % – 25 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch 1,00 €/m² angesetzt, wenn Anschaffungswerte fehlten. Für Grund und Boden wurden richtigerweise keine Abschreibungen vorgenommen.

Der Wert der bilanzierten Grundstücke belief sich insgesamt auf rund 2,2 Mio. € und stellte somit rund 16 % des Infrastrukturvermögens dar.

Die Grundstücke wurden insgesamt vollständig und ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Brücken und Tunnel

Es wurden insgesamt 8 Brücken mit einem Gesamtwert von rund 219 T€ ordnungsgemäß bilanziert. Für die Bewertung wurden sowohl Herstellungswerte als auch ein rückindizierter Zeitwert einer vergleichbaren aktuellen Brücke herangezogen.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Da die Abwasserbeseitigung vollständig dem „Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren“ übertragen wurde, wurden allein die Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung aktiviert. Die Gemeinde Salzbergen hat bereits mit Stand 31.12.1995 im Rahmen der Gebühren- und Beitragskalkulation sämtliche Regenwasserkanäle durch ein externes Unternehmen bewerten lassen. Diese Werte wurden für die Bewertung zu Grunde gelegt. Für alle ab

dem 01.01.1996 hergestellten Regenwasserkanäle erfolgte die Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Die Bilanzierung und Bewertung der Entwässerungsanlagen erfolgten ordnungsgemäß.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung der Straßenaufbauten erfolgte nach den Herstellungswerten. Zur Vereinfachung wurde eine zusammenfassende Bewertung aller Straßenbestandteile inklusive Nebenanlagen vorgenommen. Hierzu gehörten insbesondere die Decke, Tragschicht, Unterbau, Beschilderung, Rad-/Gehwege, Seitenstreifen, Gräben, Pflanzbeete, Fahrbahnmarkierungen u.ä.

Nach Ziffer 2.1.4 der Hinweise der AG Doppik vom 07.06.2007 ist der tatsächliche Zustand der Straßen in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

Folgerichtig enthält die Bewertungsrichtlinie je nach Schadensklasse pauschalisierte Abschläge. Von Seiten des zuständigen Fachbereiches wurde bestätigt, dass sämtliche Straßen im Gemeindeeigentum keine über den normalen Verschleiß hinausgehenden Schäden aufweisen, so dass auch keine Abschläge vorgenommen werden mussten.

Die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen wurden insgesamt vollständig und ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen waren nicht zu bilanzieren.

Wasserbauliche Anlagen

Wasserbauliche Anlagen waren nicht zu bilanzieren.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Unter dieser Bilanzposition wurden die Grundstücke des Friedhofs und die Friedhofskapelle im Gesamtwert vom rund 444 T€ zutreffend aktiviert.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens wurden u. a. Buswartehäuschen im Gesamtwert von rund 23 T€ ordnungsgemäß aktiviert.

4.2.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken sind Gebäude und andere selbstständige Bauten auf fremden Grundstücken, die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Salzbergen stehen.

An dieser Stelle wurden Vermögenswerte in Höhe von rund 3,2 Mio. € aktiviert. Zu den Bauten auf fremden Grund und Boden gehören das Gemeindehaus und der Sportplatz Holsten-Bexten, das Gemeindezentrum, die Gemeindeschwesternstation (Ärztehaus) und das Alte Gasthaus Schütte.

Die Bewertung der Gebäude und der Außenanlagen erfolgte analog der Bewertung der Bauten auf gemeindeeigenen Grundstücken. Auf die Ausführungen unter 4.2.2.2 wird verwiesen.

4.2.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Unter dieser Bilanzposition wurde das Kriegerehrenmal mit einem Wert von rund 11,5 T€ zutreffend bilanziert.

4.2.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen sind Vermögensgegenstände, die nicht den Gebäuden, Aufbauten oder dem Infrastrukturvermögen vorrangig zuzuordnen sind und die ihrer Art nach unmittelbar dem kommunalen Leistungserstellungsprozess dienen.

Zu den Fahrzeugen zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, wie z. B. Kraftwagen, Anhänger oder Rettungsfahrzeuge.

Unter dieser Bilanzposition wurden zutreffend Feuerwehrfahrzeuge und die Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofes mit einem Gesamtwert von rund 573 T€ bilanziert.

4.2.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zum Bilanzstichtag umfasste die Betriebs- und Geschäftsausstattung unter Berücksichtigung der Wertaufgriffsgrenze von 5.000 € nach § 60 Abs. 2 GemHKVO Vermögenswerte (u. a. Spielkombinationen auf Spielplätzen, Klimaanlage Ärztehaus, Schwingboden in der Sporthalle, Einrichtungen in Schulen und im Rathaus) in Höhe von rund 178 T€.

Der ausgewiesene Bilanzwert wurde ordnungsgemäß ermittelt.

4.2.2.8 Vorräte

In der Eröffnungsbilanz wurden keine Vorräte bilanziert.

Für die doppelischen Haushalte und Jahresabschlüsse wird darauf hingewiesen, dass auch in der Kommunalverwaltung Vorräte vorkommen können, die als solche zu planen, zu buchen und ggf. zu bilanzieren sind, sofern es sich um erhebliche Lagerbestände handelt.

Als Beispiele können Baumaterialien auf den Bauhöfen, EDV-Material, Streugut für den Winterdienst, Waren zur Weiterveräußerung wie Familienbücher o.ä. genannt werden.

4.2.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanziert wurden ausschließlich Anlagen im Bau im Gesamtwert von rund 2,1 Mio. €. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungswerte für

- den Hof Berning (Restwert Abbruch),
- die Dieselstraße,
- den Bau der Ortskernentlastungsstraße Salzbergen,
- die Brücke Elsbach,
- die Außenanlagen bei der Grundschule Holsten-Bexten,
- das Baugebiet Wieschebrink IV,
- die Dorferneuerung Hummeldorf/Steide,
- die Umfeldgestaltung bei der Emshalle,
- die Kreuzanlage am Friedhof und
- die Bushaltestelle Muttkamp.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten ordnungsgemäß.

4.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Salzbergen belief sich zum Bilanzstichtag auf rund 1 Mio. € und hatte daher mit einem Anteil von 2,5 % einen nur untergeordneten Anteil am Bilanzvolumen.

Es bestand zu einem Teil aus Forderungen mit einem Wert von rund 123 T€, die sich auf die verschiedenen Forderungsarten aufteilten. Eine einzelfallbezogene oder pauschale Überprüfung der Werthaltigkeit der Forderungen wurde im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht durchgeführt.

Für zukünftige Jahresabschlüsse wird daher darauf hingewiesen, die Werthaltigkeit mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu überprüfen und ggf. Wertberichtigungen durchzuführen.

Diese Überprüfung erfolgt unabhängig von den öffentlich-rechtlichen „Wertberichtigungsformen“ der Niederschlagung bzw. des Erlasses, die letztlich nur eine Form der Einzelwertberichtigung darstellen. Da es jedoch auch über diese Sachverhalte hinaus

zu Forderungsausfällen kommen kann – z. B. im Bereich der Nebenforderungen, bei mehrjährigen Dauermahnsperrern oder Ratenzahlungsvereinbarungen - sind auch hier zum Jahresabschluss entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der Einzelwertberichtigung auch eine von einzelnen Debitoren unabhängige Pauschalwertberichtigung zulässig ist, die auf Basis eines prozentualen Erfahrungssatzes von Ausfällen bei wirtschaftlich gleichgelagerten Forderungen durchgeführt wird.

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden Überzahlungen (negative Forderungen, auch kreditorische Debitoren genannt) richtigerweise bei den Forderungen ausgebucht und als sonstige Verbindlichkeit wieder eingebucht.

Die einzelnen Positionen des Finanzvermögens werden im Folgenden erläutert.

4.2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss. Dieser wird bei einer Beteiligung von 50 % oder mehr unterstellt.

Die Gemeinde Salzbergen hielt zum Bilanzstichtag 100 % an der „Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH“ mit einem Gesamtwert in Höhe von 26 T€. Außerdem wurde hier die Kapitalrücklage der „Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH“ mit einem Wert von 864.894,63 € aktiviert.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte ordnungsgemäß

4.2.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Im Regelfall ist bei einem Anteil von 20 bis 50 % von einer Beteiligung auszugehen.

An folgenden Unternehmen war die Gemeinde Salzbergen zum Bilanzstichtag beteiligt:

- an der Entwicklungsgesellschaft Hafen Spelle-Venhaus GmbH mit einem Wert in Höhe von 8.333,00 € (Anteil 33,33 %)
- an der Volksbank Süd-Emsland eG mit einem Wert in Höhe von 957,41 € (Anteil < 20%)
- an der GbR der Kommunen der Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim mit einem Wert in Höhe von 1.703,30 € (Anteil < 20%)
- am Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 €.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgte ordnungsgemäß.

4.2.3.3 Ausleihungen

Ausleihungen waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzieren.

4.2.3.4 Wertpapiere

Wertpapiere waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzieren.

4.2.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren. Grundlage für die Bewertung der Forderungen waren u. a. die zum 31.12.2011 gebildeten Kasseneinnahmereste.

Der wertmäßig größte Anteil der öffentlich-rechtlichen Forderungen (rund 75 T€) bezog sich auf Gewerbesteuern. Des Weiteren standen zum Bilanzstichtag Grundsteuerzahlungen und die Verzinsung von Steuernachforderungen mit insgesamt rund 8 T€ aus. Säumniszuschläge u.ä. schlugen mit weiteren etwa 6 T€ zu Buche.

Die Bewertung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte ordnungsgemäß.

4.2.3.6 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in denen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-/ Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern z. B. zur Förderung bestimmter Zwecke gezahlt werden.

Forderungen aus Transferleistungen waren nicht zu bilanzieren.

4.2.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Die Gemeinde Salzbergen wies zum Bilanzstichtag 3.112,80 € offene Forderungen u. a. aus Mieten/Pachten und Nebenkosten sowie Mittagsverpflegung in den Schulen aus.

Die Bewertung der privatrechtlichen Forderungen erfolgte ordnungsgemäß.

4.2.3.8 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelte es sich um den Bestand der Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete und Versorgungsempfänger in Höhe von 21.462,36 €.

Die Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte ordnungsgemäß.

4.2.4 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind der Kassenbestand, das Guthaben bei Kreditinstituten sowie sich im Umlauf befindende Barbeträge aufzuführen. Maßgeblich für den Wert der

Bankmittel zum Bilanzstichtag ist das Valutadatum. Das Valutadatum ist das Datum, an dem eine Gutschrift oder Belastung (zins-)wirksam wird. In Einzelfällen fallen das Buchungsdatum und das Valutadatum auseinander. Das Buchungsdatum informiert nur über Kontobewegungen, während die Valuta den „echten“ Kontostand anzeigt.

Der Tagesabschluss zum Jahresende wies einen Bestand für die Gemeinde Salzbergen in Höhe von 833.434,45 € aus und wurde so auch durch entsprechende Kontoauszüge bestätigt.

Der Ausweis der liquiden Mittel in der ersten Eröffnungsbilanz erfolgte korrekt.

4.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind.

Bei der Gemeinde Salzbergen wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 22.379,00 € gebildet. Hierbei handelte es sich um die Vorauszahlung der Beihilfeumlage für das 1. Quartal 2012.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in zutreffendem Umfang gebildet.

4.3 Passiva

Die Passivseite der Bilanz zeigt die Finanzierung des auf der Aktivseite abgebildeten Vermögens mit Eigen- und Fremdmitteln zum Bilanzstichtag. Die Nettoposition bezeichnet die Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände der Aktivseite und der Summe der Schulden, Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite und wird vergleichsweise auch als „Eigenkapital“ bezeichnet. Die Nettoposition selber besteht aus dem (grds. nicht veränderbaren) Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis sowie den Sonderposten. Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere

- die Vollständigkeit der zu erfassenden Sachverhalte und deren korrekte Zuordnung zu den Bilanzpositionen,
- die Einhaltung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften,
- die korrekte Überführung und Darstellung eines kameralen Fehlbetrages,
- die ordnungsgemäße Bildung der Sonderposten in Korrespondenz zu den entsprechenden Vermögenswerten sowie
- die korrekte Darstellung der Finanzierungs- und Schuldenlage der Gemeinde Salzbergen unter besonderer Beachtung des Vorsichtsprinzips.

Die geprüften Passiva sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Passiva zeigten zum Bilanzstichtag folgende Verteilung:

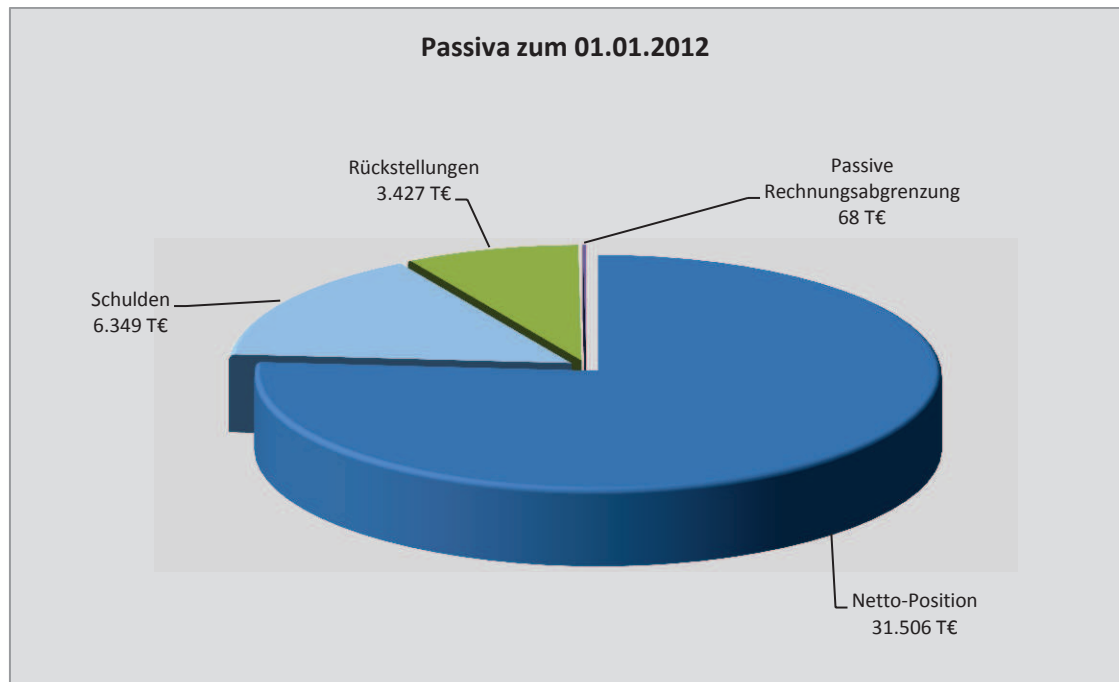


Abbildung 3: Passiva zum 01.01.2012

Den größten Anteil auf der Passivseite der Bilanz zum Stichtag machte die Nettoposition mit rund 76 % aus. Der Schuldenstand belief sich mit rund 6.349 T€ auf rund 15 % der Bilanzsumme.

Einzelheiten zu den übergeordneten Bilanzpositionen werden im Folgenden erläutert.

4.3.1 Nettoposition

Die Nettoposition bezeichnet die Differenz zwischen dem Wert aller Vermögenswerte auf der Aktivseite der Bilanz und der Summe der Schulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite. Die Nettoposition umfasst auch die Sonderposten, die eine Besonderheit in der kommunalen Bilanz darstellen (vgl. Ziffer 4.3.1.3). Die Nettoposition ohne Sonderposten wird oftmals mit dem handelsrechtlichen „Eigenkapital“ gleichgesetzt, obwohl die kommunalen Verwaltungen beispielsweise hinsichtlich der Kapitalausstattung, fehlender Anteilseigner oder fehlender Insolvenzfähigkeit gravierende Unterschiede zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen aufweisen und somit nicht vergleichbar sind.

Die Nettoposition setzt sich zusammen aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten, wobei ein Jahresergebnis naturgemäß erstmals im ersten doppelischen Jahresabschluss ausgewiesen werden kann.

4.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen der Gemeinde Salzbergen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten, Rückstellungen und passiver Rechnungsabgrenzung berechnet.

Der Ausweis eines um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbetrages des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren gem. Art. 6 Abs. 8 S. 3 Gem-HausRNeuOG war nicht erforderlich.

4.3.1.2 Rücklagen

Rücklagen waren in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Salzbergen nicht zu bilden.

4.3.1.3 Sonderposten

Die Sonderposten haben im Vergleich zu erwerbswirtschaftlichen und nach HGB-Regeln bilanzierenden Unternehmen eine besondere Funktion im kommunalen Rechnungswesen. Wie oben bereits erwähnt, sind sie der Nettoposition zuzuordnen. Auch wenn einige Sonderposten (insbesondere die Investitionszuweisungen) dementsprechend eigenkapitalähnlichen Charakter haben, sind andere wie z. B. der Sonderposten für den Gebührenaussgleich eher dem Fremdkapital zuzuordnen.

Die Sonderposten der Gemeinde Salzbergen machten zum Bilanzstichtag mit einem Betrag von rund 10,5 Mio. € einen Anteil an der Bilanzsumme von rund 25 % aus, d. h. eine wesentliche Quelle zur Finanzierung des Vermögens bestand in erhaltenen Zuwendungen, Beiträgen oder Anzahlungen hierauf.

Als Grundlage für die Ermittlung der Sonderposten wurden je nach Quellenbestand alte Jahresrechnungen, Bewilligungs- bzw. Beitragsbescheide, Verwendungsnachweise, Zahlungseingänge sowie Kalkulationen und Berechnungen insbesondere zu Erschließungsbeiträgen zugrunde gelegt.

Der jeweils ausgewiesene Bilanzwert (abgesehen von der Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“) entspricht nicht der Summe der tatsächlich gezahlten Beträge, sondern dem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag. Dies setzt voraus, dass jeder einzelne Sonderposten dem dazugehörigen (z. B. geförderten) Vermögenswert zugeordnet und über dessen Abschreibungszeitraum parallel aufgelöst wird. Diese Voraussetzung wurde durch die automatische Verknüpfung in der Buchhaltung zwischen Vermögenswert und Sonderposten grds. erfüllt.

Die Sonderposten zeigten folgende Verteilung:

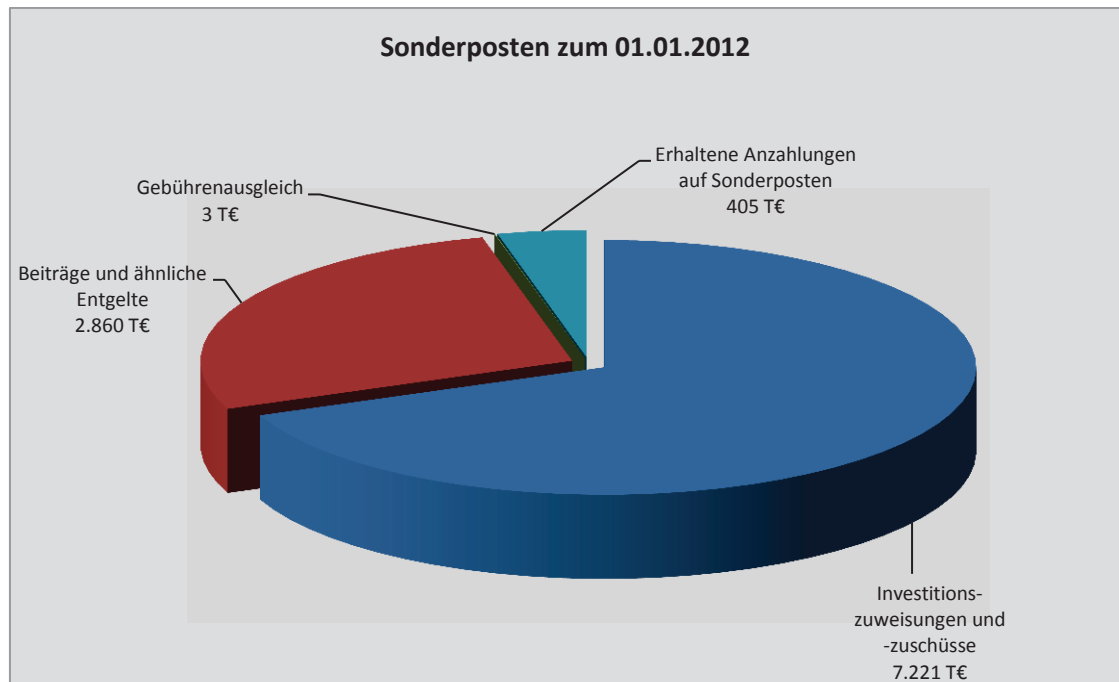


Abbildung 4: Sonderposten zum 01.01.2012

Die Sonderposten werden im Folgenden näher erläutert.

Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Unter der Bilanzposition „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ wurde ein Großteil der Sonderposten bilanziert. Es handelt sich hierbei um sämtliche Zuwendungen, die die Gemeinde Salzbergen von verschiedenen Zuwendungsgebern für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögenswerten (i. d. R. für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) erhalten hat.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Zuwendungen (Buchwerte) in Abhängigkeit vom Zuwendungsgeber:

Investitionszuwendungen zum 01.01.2012	
Zuwendungsgeber	Buchwert
Bund	253.309,97 €
Land	3.491.464,02 €
Gemeinden und Gemeindeverbände	2.509.817,68 €
Öffentliche Bereiche	232.297,06 €
Private Unternehmen	478.920,38 €
Übrige Bereiche	255.191,79 €
Summe:	7.221.000,90 €

Tabelle 1: Investitionszuwendungen zum 01.01.2012

Mit den vom Bund gewährten Zuwendungen wurden im Wesentlichen die Baumaßnahmen bei den Grundschulen Holsten-Bexten und Feldkamp, bei der Oberschule sowie der Bau der Steider Straße gefördert.

Bei den vom Land gewährten Zuwendungen handelte es sich in erster Linie um Zuschüsse zu Straßenbaumaßnahmen sowie um Zuschüsse zur Erstellung der Regenwasserkanäle. Darüber hinaus wurden Zuwendungen für den Bau des Marienkindergartens, der Grundschule Feldkamp, der Dreifachsporthalle, der Turn- und Schwimmhalle, verschiedener Spielplätze, von Buswartehäuschen und für die Erschließung von Gewerbegebieten gewährt.

Die Zuwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände beinhalteten zum großen Teil Zuschüsse des Landkreises für den Straßenbau sowie für Baumaßnahmen bei den Schulen, Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäusern sowie für das Feuerwehrgerätehaus.

Unter den vom öffentlichen Bereich, von privaten Unternehmen und von den übrigen Bereichen geleisteten Zuwendungen fielen diverse Spenden und Zuschüsse für Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen sowie Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen.

Die Investitionszuwendungen wurden insgesamt ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Unter der Position „Beiträge und ähnliche Entgelte“ wurde mit rund 2,9 Mio. € der zweitgrößte Anteil der Sonderposten bilanziert. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Kanalbaubeiträge und Erschließungsbeiträge.

Die Ermittlung und Bewertung der Beiträge erfolgten ordnungsgemäß.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Dieser Sonderposten wird im Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten gebildet. Die Kosten kostenrechnender Einrichtungen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen ermittelt. Kostenüberdeckungen werden in Sonderposten für den Gebührenaussgleich eingestellt. Diese sind in der Regel gem. § 5 NKAG innerhalb von drei Jahren aufzulösen, da innerhalb dieser Zeit Kostenüberdeckungen auszugleichen sind. Die Gemeinde Salzbergen hat die kumulierten Überschüsse der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von knapp 4 T€ zutreffend als Sonderposten passiviert.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Unter dieser Bilanzposition werden die Zuwendungen bzw. Beiträge erfasst, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, der entsprechende Vermögensgegenstand jedoch noch nicht fertiggestellt war (und somit als „Anlagen im Bau“ ausgewiesen wurde).

Es handelt sich hierbei um Zuwendungen in Höhe von rund 405 T€ zu verschiedenen Baumaßnahmen. Sie wurden insgesamt vollständig und korrekt erfasst und bewertet.

Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten waren zum Bilanzstichtag nicht zu passivieren.

4.3.2 Schulden

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHKVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Schulden der Gemeinde Salzbergen setzten sich zum Bilanzstichtag mit einem Anteil von rund 97 % aus Geldschulden und mit einem Anteil von rund 3 % aus sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden negative Verbindlichkeiten – sog. debitorische Kreditoren – richtigerweise bei den Verbindlichkeiten ausgebucht und als sonstige Forderungen wieder eingebucht.

Die Schulden werden im Folgenden näher erläutert.

4.3.2.1 Geldschulden

Die Gemeinde Salzbergen hatte zum Bilanzstichtag knapp 6,2 Mio. € Geldschulden, die ausschließlich aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite bestanden. Diese konnten anhand der zugehörigen Unterlagen hinreichend belegt und nachvollzogen werden.

4.3.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren nicht zu bilanzieren.

4.3.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Gemeinde Salzbergen hatte zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu bilanzieren.

4.3.2.4 Transferverbindlichkeiten

Die Gemeinde Salzbergen hatte zum Bilanzstichtag keine Transferverbindlichkeiten zu bilanzieren.

4.3.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition umfasst insbesondere „Durchlaufende Posten“, „Abzuführende Gewerbesteuer“, „Empfangene Anzahlungen“ und „Andere sonstige Verbindlichkeiten“.

Die durchlaufenden Posten betrugen 9.299,12 €. Sie beinhalteten einerseits Forderungen aus Abfallentsorgungsgebühren, die bei Zahlungseingang entsprechend an den Landkreis Emsland überwiesen werden müssen. Zudem waren die noch nicht weitergeleiteten oder noch nicht erhaltenen Mittel der kameralen Verwahrkonten in der Eröffnungsbilanz als durchlaufende Posten auszuweisen.

Die Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage ergab eine Nachzahlung für 2011 von etwa 12 T€. Der Betrag wurde als „abzuführende Gewerbesteuer“ passiviert.

Von den mit rund 149 T€ bilanzierten „Anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ entfielen maßgebliche Beträge mit fast 38 T€ auf eine Überzahlung bei den Anteilen aus der Einkommensteuer sowie annähernd 113 T€ auf den Verlustausgleich der Gemeinde Salzbergen an die Wirtschaftsbetriebe GmbH.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden insgesamt ordnungsgemäß und vollständig bilanziert und bewertet.

4.3.3 Rückstellungen

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Rückstellungen zeigten folgende Verteilung:

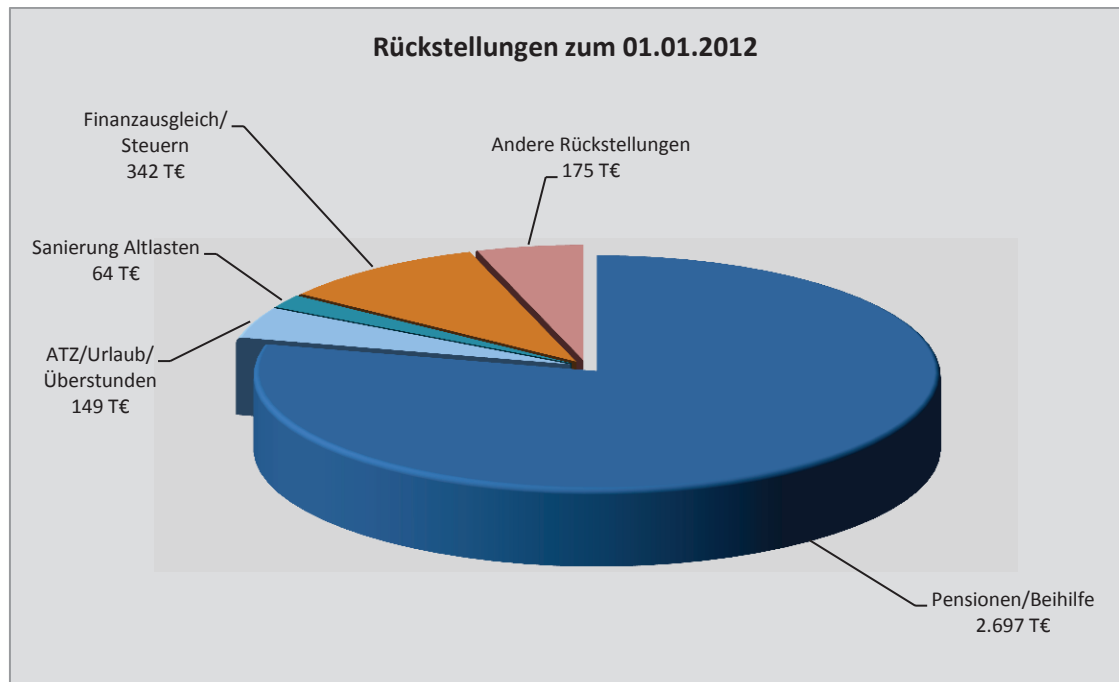


Abbildung 5: Rückstellungen zum 01.01.2012

Die Rückstellungen machten insgesamt mit einem Betrag von rund 3,4 Mio. € einen Anteil von etwa 8 % der Bilanzsumme aus. Ein Großteil der Rückstellungen bezog sich auf die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen.

Die Rückstellungen werden im Folgenden näher erläutert.

4.3.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Trotz Mitgliedschaft in der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) besteht eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Gemeinde Salzbergen gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären. Der zu bilanzierende Wert der Pensionsrückstellungen wird jährlich zum 31.12. unter Einbeziehung von Besoldungsanpassungen, gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Sterbetafeln neu berechnet und der Kommune mitgeteilt. Die Berechnung erfolgt seitens der NVK mithilfe der finanzmathematischen Software „HPR 5“. Vereinfachungen und pauschale Annahmen z. B. hinsichtlich des Beginns des Dienstverhältnisses, Anwartschaften aus der Rentenversicherung, Freistellungen oder Beihilfeverpflichtungen erfolgen nach Mitteilung der NVK in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.

Es wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von knapp 2,4 Mio. € errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt.

Auch die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte durch die NVK. Statt eines pauschalen Hebesatzes wird seit dem Jahr 2011 ein Drei-Jahres-Durchschnitt der Beihilfeaufwendungen im Verhältnis zu den Versorgungsaufwendungen berücksichtigt. Der für die Eröffnungsbilanz maßgebliche Hebesatz belief sich auf 12,8 %, so dass eine Beihilferückstellung in Höhe von rund 306 T€ zu bilanzieren war.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden ordnungsgemäß und vollständig bilanziert und bewertet. Die Bilanzierung erfolgte gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO in angemessener Höhe.

Nach Aussage der NVK ist es in der kommunalen Doppik nicht zulässig, prognostizierte oder gemittelte Gehalts- oder Rententrends im Interesse einer gleichmäßigen Zuführung zur Rückstellung einzuberechnen. Daher wird es zukünftig in dem Jahr, in dem Besoldungserhöhungen wirksam werden, zu sprunghaften Steigerungen bei den Rückstellungszuführungen kommen. Ähnliches gilt für die Wahl/Wiederwahl von Beamten auf Zeit, zumal die NVK bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen den Versorgungsbeginn mit Ablauf der aktuellen Amtszeit unterstellt.

Vor diesem Hintergrund wird für die Zukunft empfohlen, bereits im Zuge der Haushaltsplanungen – soweit möglich – die oben beschriebenen Sachverhalte zu berücksichtigen.

4.3.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Diese Bilanzposition umfasst zum einen die Rückstellungen, die im Rahmen eines Altersteilzeit-Beschäftigungsverhältnisses zu bilden sind, andererseits die Rückstellungen aus geleisteten Überstunden bzw. verbleibenden Urlaubsansprüchen.

Rückstellungen für Altersteilzeit

Nach dem zum Bilanzstichtag geltenden Recht konnten Beschäftigte nach Vollen- dung des 55. Lebensjahres mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbierten durchschnittlicher Arbeitszeit be- schäftigt zu werden. Die daraus resultierenden halbierten Bruttobezüge wurden hin- sichtlich des Auszahlungsbetrages sowie der Rentenversicherungsbeiträge für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse waren das Altersteilzeitgesetz (AltTZG), die Altersteilzeitverordnung (ATZV) sowie der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TvATZ zum TVöD).

Zum Bilanzstichtag befanden sich zwei Mitarbeiterinnen der Gemeinde Salzbergen in einem Altersteilzeitverhältnis nach dem sog. Blockmodell. Hierbei wird die Altersteil- zeit in zwei gleich lange Beschäftigungsphasen unterteilt. In der ersten, sogenannten Arbeitsphase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt. In der zweiten Phase, der Freistellungsphase, wird der Arbeitnehmer von seiner Arbeitsleistung freigestellt.

Gem. der Empfehlung der Arbeitsgruppe Doppik ist die bilanzielle Abbildung von Al- tersteilzeitrückstellungen sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrecht- lichen Grundsätzen möglich. Die Gemeinde Salzbergen hat die handelsrechtliche (IDW) Variante gewählt, wonach der Aufstockungsbetrag nicht als Arbeitsentgelt ge- sehen wird, sondern bereits mit Wirksamkeit der Teilzeitvereinbarung in voller Höhe als Rückstellung passiviert wird.

Es wurden Rückstellungen in Höhe von rund 80 T€ korrekt gebildet. Eine Abzinsung erfolgte entsprechend § 43 Abs. 2 GemHKVO nicht.

Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Des Weiteren wurden für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen in Gesamthöhe von rund 69 T€ passiviert. Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden bezogen auf die einzelnen Mitarbeiter auf Basis der Arbeitgeber-Bruttokosten des Jahres 2011 errechnet. Die Werte der Resturlaubstage und Überstunden wurden den entsprechenden Erfassungsprogrammen der Gemeinde Salzbergen entnommen. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen wurden ordnungsgemäß und vollständig bilanziert und bewertet. Die Bilanzierung erfolgte gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO in angemessener Höhe.

4.3.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten, da ein eventuell vorhandener Instandhaltungsstau im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden sollte (vgl. Nr. IV.3 der Hinweise der AG Doppik). Diesem Hinweis ist die Gemeinde Salzbergen gefolgt und bilanzierte somit keine entsprechenden Rückstellungen.

Für zukünftige Jahresabschlüsse wird jedoch auf die Notwendigkeit der Bilanzierung dieser Rückstellungsart hingewiesen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Der Betrieb von Abfalldeponien einschließlich der Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Deponien obliegt dem Landkreis Emsland, so dass eine Berücksichtigung dieser Position bei der Gemeinde Salzbergen entfällt.

4.3.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten.

Unter dieser Bilanzposition wurden Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten im Industriegebiet Holsterfeld in Höhe von knapp 64 T€ ordnungsgemäß bilanziert.

4.3.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) umfasst allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen über Umlagen vorgenommen. Diese Bilanzposition hat insbesondere für kreisangehörige Kommunen eine große Bedeutung, die ihrerseits Kreisumlagen auf Basis der jeweiligen Steuerkraft an den Landkreis abzuführen haben.

Gem. den Hinweisen der AG Doppik umfassen die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs auch Rückstellungen für erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im laufenden Haushaltsjahr. Zur Berechnung dieser Rückstellungsart hat die Gemeinde Salzbergen auf Basis des Anteils der Steuerkraftmesszahl 2012, der über dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011 lag, die Umlageverpflichtungen für 2012 ermittelt und als Rückstellung in Höhe von 308.410,48 € eingebucht. Ebenfalls wurde unter dieser Position die Rückstellung für die von der Gemeinde Salzbergen zu zahlende Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2012 in Höhe von 31.646,70 € erfasst.

Des Weiteren wurde eine Steuernachforderung für 2011 für das „Alte Gasthaus Schütte“ mit 2.000 € als Rückstellung berücksichtigt.

Die Rückstellungen wurden auf Grundlage der seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften und Buchungshinweise ordnungsgemäß und vollständig bilanziert und bewertet. In der am 01.01.2017 in Kraft getretenen Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ist in § 45 Abs. 2 S. 3 abweichend von der bisherigen Regelung festgelegt, dass die Umlage auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden sind. Hiernach ergäbe sich ein anderer Rückstellungsbetrag.

Nach § 62 Abs. 5 KomHKVO sind von der Neuregelung abweichende Rückstellungen durch Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu korrigieren. Die Berichtigung erfolgt im Zuge der Erstellung des nächsten Jahresabschlusses. Im Hinblick auf den Jahresabschluss 2012 wird somit auf dieses Thema hingewiesen.

4.3.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Sofern sich Tatbestände für die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen ergeben, sind die daraus resultierenden drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren. Darüber hinaus sind Prozesskosten und ggf. streitgegenständliche Forderungen bzw. Schadensersatzforderungen aus anhängigen Gerichtsverfahren auszuweisen.

Zum Stichtag waren von der Gemeinde Salzbergen keine entsprechenden Rückstellungen zu bilanzieren.

4.3.3.8 Andere Rückstellungen

Grundsätzlich sind über die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GemHKVO gesetzlich formulierten Rückstellungsarten hinaus Rückstellungen zu bilden, wenn am Bilanzstichtag „ungewisse Verbindlichkeiten“ vorliegen.

Von der Gemeinde Salzbergen wurden unter dieser Bilanzposition der Defizitausgleich für die Kindergärten St. Augustinus und St. Cyriakus (rund 140 T€), Prüfungsgebühren (15 T€), Dienstjubiläen (rund 7 T€) sowie Nachzahlungen für Energiekosten (rund 12 T€) ausgewiesen.

Im Hinblick auf die doppelischen Jahresabschlüsse wird darauf hingewiesen, dass entweder eine Rückstellung oder ein Haushaltsaufwandsrest gebildet werden kann, je nachdem, ob und inwieweit eine Leistung im Betrachtungszeitraum in Anspruch genommen wurde.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass dieser Bilanzposition auch Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zuzuordnen sind. Dieser Rückstellungsart stellt insofern eine Besonderheit dar, als dass hier nicht nur im Aufwands-, sondern auch im investiven Bereich Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu erfassen sind. Dies betrifft alle Sachverhalte, bei denen im Haushaltsjahr Vermögen geschaffen wird, die entsprechende Zahlungsverpflichtung (Rechnung) jedoch erst im Folgejahr entsteht und zum Bilanzstichtag in der Höhe noch ungewiss ist.

Diese Besonderheit ist zukünftig zu beachten.

4.3.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Bei dem ausgewiesenen Bilanzwert handelte es sich im Wesentlichen um Ablösebeträge, die die Gemeinde Salzbergen für die A 30 erhalten hat. Diese sind über 25 Jahre abzugrenzen und wurden mit den zum Bilanzstichtag bestehenden Restbeträgen von rund 68 T€ passiviert.

Die passive Rechnungsabgrenzung wurde insgesamt ordnungsgemäß und vollständig bilanziert und bewertet.

4.4 Angaben unter der Bilanz (Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre)

Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungen-

mächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge (§ 54 Abs. 5 GemHKVO).

Die Gemeinde Salzbergen hatte an dieser Stelle im Wesentlichen folgende Angaben zu machen:

- kamerale Haushaltsausgabereste (investiv) von rund 933 T€
- kreditähnliche Rechtsgeschäfte aus städtebaulichen Verträgen mit der NLG, Treuhandverfahren „Im Holde“ und „Holsterfeld Ost“ von rund 2,3 Mio. €
- Bürgschaften für die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH von insgesamt 1.010.000,00 € sowie für die NLG von insgesamt 1,5 Mio. €

Die Angaben unter der Bilanz sind somit vollständig und richtig.

4.5 Anhang und Anlagen zum Anhang

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG i.V.m. § 55 GemHKVO analog sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Zu prüfen war, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird und u. a. zu folgenden Punkten ausreichende Informationen liefert:

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, insbesondere auch
 - zur Anwendung von Vereinfachungen bei der Inventur und/oder Bewertung,
 - zu durchgeführten Wertberichtigungen,
 - zur Ermittlung von Rückstellungen und
 - zu sonstigen Besonderheiten bei Ansatz und Bewertung
- Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse (Bürgschaften, Gewährleistungen usw.), auch dann, wenn ihnen Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben sind,
- vorgenommene Abweichungen von der niedersächsischen Abschreibungstabelle (Muster 19) gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Salzbergen besteht aus den in der Bewertungsrichtlinie beschriebenen grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Sämtliche Bilanzpositionen wurden im Bericht zur Eröffnungsbilanz

erläutert. Im Großen und Ganzen enthalten die Bewertungsrichtlinie und der Bericht zur Eröffnungsbilanz die erforderlichen Auskünfte und Informationen. Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde somit in ausreichendem Maß nachgekommen.

Für zukünftige Jahresabschlüsse wird bereits an dieser Stelle auf die Bedeutung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Anhang hingewiesen.

Während der Anhang gem. § 55 GemHKVO vornehmlich der Erläuterung des Jahresabschlusses dient, hat der Rechenschaftsbericht eher eine analysierende, bewertende und zukunftsorientierte Funktion (§ 57 GemHKVO). Damit lehnt er sich stark an das Instrument des Lageberichtes gem. § 289 HGB an und wird für den Empfänger des Jahresabschlusses zu einem zentralen Informations- und Steuerungsinstrument.

Dem Anhang der Eröffnungsbilanz sind nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG i.V.m. § 128 Abs. 3 NKomVG analog u. a. eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht beizufügen. Der Inhalt dieser Anlagen zum Anhang ergibt sich aus § 56 GemHKVO analog.

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht zeigt den Stand der Anschaffungs- und Herstellungswerte und der kumulierten Abschreibungen sowie die daraus resultierenden Buchwerte des Anlagevermögens. Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere

- die korrekte Darstellung gem. verbindlichem Muster 16 des Ausführungserlasses,
- der vollständige und korrekte Nachweis sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie
- die Übereinstimmung der Werte aus der Haupt- und Nebenbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Anlagenspiegel, Bilanz).

Da es sich um die erste Anlagenübersicht nach der Umstellung auf das NKR handelt, wurde lediglich die Spalte „Buchwerte“ mit den im Rahmen der Inventur gewonnenen Werten befüllt. Die Anlagenübersicht wurde ordnungsgemäß erstellt.

Die geprüfte Anlagenübersicht zum Stichtag 01.01.2012 ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Gemeinde Salzbergen zum Bilanzstichtag entsprechend der Bilanzgliederung nachgewiesen. Wie bei der Schuldenübersicht erfolgt eine Einteilung in Restlaufzeiten, die sich nach den vorgesehenen Fälligkeiten der einzelnen Forderungen orientiert. Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere

- die korrekte Darstellung gem. verbindlichem Muster 18 des Ausführungserlasses,
- der vollständige und korrekte Nachweis sämtlicher Forderungsarten sowie
- die Übereinstimmung der Werte aus der Haupt- und Nebenbuchhaltung (Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Forderungsspiegel, Bilanz).

Die Spalte mit Angabe der Gesamtbeträge zum 31.12. des Vorjahres enthält keine Angaben, da mit der Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Forderungen bilanziert wurden. Die Forderungsübersicht wurde korrekt erstellt.

Die geprüfte Forderungsübersicht zum Stichtag 01.01.2012 ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht zeigt den Stand der Schulden sowie der Restlaufzeiten der einzelnen Schuldenarten gem. Bilanzgliederung. Die Restlaufzeiten beziehen sich dabei auf die Fälligkeiten der jeweiligen Tilgungsleistungen und nicht – wie in der Finanzbuchhaltung – auf die Gesamtlaufzeiten. Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere

- die korrekte Darstellung gem. verbindlichem Muster 17 des Ausführungserlasses,
- der vollständige und korrekte Nachweis sämtlicher Schuldenarten sowie
- die Übereinstimmung der Werte aus der Haupt- und Nebenbuchhaltung, sofern eingesetzt (Darlehensmodul, Schuldenspiegel, Bilanz).

Die Spalte mit Angabe der Gesamtbeträge zum 31.12. des Vorjahres wurde nicht mit Werten befüllt, da mit der Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Schulden bilanziert wurden. Die Schuldenübersicht wurde ordnungsgemäß erstellt.

Die geprüfte Schuldenübersicht zum Stichtag 01.01.2012 ist der Anlage 5 zu entnehmen.

5 Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Salzbergen zum 01.01.2012 geprüft. Zur Prüfung lagen die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang und den Anlagen zum Anhang sowie weitere relevante Unterlagen vor.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes bestand darin, zu prüfen, ob die erste Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die erste Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rah-

men des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Damit bildet die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Salzbergen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Salzbergen zum Bilanzstichtag.

Meppen, 14.11.2017

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Emsland



Thorsten Hofschröer
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Bilanz

zum 01. Januar 2012

Anlage 1

Aktiva

in Euro	01.01.2012	Anteil an Bilanzsumme
1. Immaterielles Vermögen	706.485,54	1,7%
1.1 Konzessionen		0,0%
1.2 Lizenzen	31.625,29	0,1%
1.3 Ähnliche Rechte		0,0%
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		0,0%
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		0,0%
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	674.860,25	1,6%
2. Sachvermögen	38.763.438,30	93,7%
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	4.122.401,70	10,0%
2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	14.906.681,30	36,0%
2.3 Infrastrukturvermögen	13.715.124,18	33,2%
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.183.319,80	7,7%
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.485,66	0,0%
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	573.280,42	1,4%
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	178.195,33	0,4%
2.8 Vorräte		0,0%
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.072.949,91	5,0%
3. Finanzvermögen	1.024.507,37	2,5%
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	890.894,63	2,2%
3.2 Beteiligungen	10.994,71	0,0%
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		0,0%
3.4 Ausleihungen		0,0%
3.5 Wertpapiere		0,0%
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	98.042,87	0,2%
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		0,0%
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.112,80	0,0%
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	21.462,36	0,1%
4. Liquide Mittel	833.434,45	2,0%
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.379,00	0,1%
Bilanzsumme Aktiva	41.350.244,66	100,0%

Bilanz

zum 01. Januar 2012

Passiva

Anlage 2

in Euro	01.01.2012	Anteil an Bilanzsumme
1. Netto-Position	31.506.072,87	76,2%
1.1 Basis-Reinvermögen	21.016.353,20	50,8%
1.1.1 Reinvermögen	21.016.353,20	50,8%
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss		0,0%
1.2 Rücklagen		0,0%
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des o. Ergebnisses		0,0%
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des ao. Ergebnisses		0,0%
1.2.3 Bewertungsrücklage (nur bei Vermögenstrennung)		0,0%
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		0,0%
1.2.5 Sonstige Rücklagen		0,0%
1.3 Jahresergebnis		0,0%
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		0,0%
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,0%
davon HH-Reste für Aufwendungen: 7.024,51 €		
1.4 Sonderposten	10.489.719,67	25,4%
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.221.000,90	17,5%
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	2.860.439,76	6,9%
1.4.3 Gebührenaussgleich	3.398,33	0,0%
1.4.4 Bewertungsausgleich		0,0%
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	404.880,68	1,0%
1.4.6 Sonstige Sonderposten		0,0%
2. Schulden	6.348.999,23	15,4%
2.1 Geldschulden	6.179.225,91	14,9%
2.1.1 Anleihen		0,0%
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.179.225,91	14,9%
2.1.3 Liquiditätskredite		0,0%
2.1.4 Sonstige Geldschulden		0,0%
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften		0,0%
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,0%
2.4 Transferverbindlichkeiten		0,0%
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		0,0%
2.4.2 Verbindl. aus Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke		0,0%
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		0,0%
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		0,0%
2.4.5 Verbindl. aus Zuweis. u. Zuschüssen f. Investitionen		0,0%
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		0,0%
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		0,0%
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	169.773,32	0,4%
2.5.1 Durchlaufende Posten	9.299,12	0,0%
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		0,0%
2.5.1.2 Abzuf. Lohn- u. Kirchensteuer		0,0%
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	9.299,12	0,0%
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	11.902,00	0,0%
2.5.3 Empfangene Auszahlungen		0,0%
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	148.572,20	0,4%
3. Rückstellungen	3.427.046,16	8,3%
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	2.697.322,10	6,5%
3.2 Altersteilzeitarbeit u. ä. Maßnahmen	148.961,57	0,4%
3.3 Unterlassene Instandhaltung		0,0%
3.4 Rekultivierung u. Nachsorge geschl. Abfalldeponien		0,0%
3.5 Sanierung von Altlasten	63.905,68	0,2%
3.6 Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	342.057,18	0,8%
3.7 Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährl. u. ä.		0,0%
3.8 Andere Rückstellungen	174.799,63	0,4%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	68.126,40	0,2%
Bilanzsumme Passiva	41.350.244,66	100,0%

Anlage 3

Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
Stand am 31.12.2010	Zugänge 2011	Abgänge 2011	Umbu- chungen 2011	Stand am 01.01.2012	Stand am 31.12.2010	Abschrei- bungen 2011	Auflösungen 2011	Zuschrei- bungen2011	Stand am 01.01.2012	Stand am 01.01.2012	am 31.12.2010
				712.250,57					5.765,03	706.485,54	
				80.514.356,45					41.750.918,15	38.763.438,30	
				923.351,70					0,00	923.351,70	
				82.149.958,72					41.756.683,18	40.393.275,54	

Forderungsübersicht

zum 01. Januar 2012

Anlage 4

in Euro	Gesamtbetrag am 01.01.2012	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2010	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	98.042,87	98.042,87	0,00	0,00		
2. Forderungen aus Transferleistungen						
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.112,80	3.112,80	0,00	0,00		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	21.462,36	0,00	0,00	21.462,36		
Summe	122.618,03	101.155,67	0,00	21.462,36		

Schuldenübersicht

zum 01. Januar 2012

Anlage 5

in Euro	Gesamtbetrag am 01.01.2012	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2010	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1. Geldschulden	6.179.225,91	200.073,15	430.495,57	5.548.657,19		
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	6.179.225,91	200.073,15	430.495,57	5.548.657,19		
1.3 Liquiditätskredite	0,00		0,00	0,00		
1.4 sonstige Geldschulden	0,00		0,00	0,00		
2. Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00	0,00		
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00		
5. sonstige Verbindlichkeiten	169.773,32	169.773,32	0,00	0,00		
Summe	6.348.999,23	369.846,47	430.495,57	5.548.657,19		